

Ordnung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entgelten

Gebühren- und Entgeltordnung

der Berufsakademie Sachsen

(GEBO-BAS)

vom 01.01.2023

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Schuldner, Gläubiger	1
§ 3 Höhe der Gebühren und Entgelte, Gebührenverzeichnis	2
§ 4 Auslagen	2
§ 5 Entstehen, Höhe, Fälligkeit	2
§ 6 Nutzung von Räumlichkeiten, Laboreinrichtungen und Geräten	3
§ 7 Inkrafttreten	3

Anlage: Kostenverzeichnis Berufsakademie Sachsen

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter (m/w/d). Die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Berufsakademie Sachsen erhebt Gebühren, Auslagen und Entgelte für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für die von ihr erbrachten Leistungen nach dieser Ordnung. Sie gilt für alle Mitarbeitenden, Studierenden, Studienbewerber und sonstigen Nutzer der Einrichtungen und Leistungen der Berufsakademie.

§ 2 Schuldner, Gläubiger

(1) Schuldner der Gebühren, Auslagen und Entgelte ist derjenige,

1. der die Einrichtungen der Berufsakademie Sachsen nutzt oder Leistungen der Berufsakademie in Anspruch nimmt,
2. in dessen Interesse die Nutzung oder Inanspruchnahme erfolgt, oder
3. der die Benutzungsgebühren und Auslagen gegenüber der Berufsakademie Sachsen schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gläubiger der Gebühren, Auslagen und Entgelte ist die Berufsakademie Sachsen.

§ 3 Höhe der Gebühren und Entgelte, Gebührenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Gebühren und Entgelte richtet sich nach dem Kostenverzeichnis, das als Anlage zu dieser Ordnung deren Bestandteil ist.
- (2) Für Tätigkeiten, die die Berufsakademie Sachsen in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), werden Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften nach Abschnitt 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die konkreten gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (4) Die Berufsakademie Sachsen erhebt Gebühren oder Entgelte für Leistungen der Bibliotheken, insbesondere für die Fernleihe und Recherchen durch das Bibliothekspersonal.
- (5) Sonstige Entgelte und Sonderleistungen werden, sofern sie nicht Bestandteil des beigefügten Kostenverzeichnisses sind, individuell kalkuliert und dem Interessenten angeboten und vereinbart.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren und Entgelten werden notwendige Auslagen zusätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben. Für die Bestimmung der Auslagen ist § 13 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) entsprechend anzuwenden, sofern nichts anderes in dieser Ordnung geregelt ist. Auslagen sind auch bei vorliegender Gebührenbefreiung zu erstatten.

§ 5 Entstehen, Höhe, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren, Auslagen und Entgelte entstehen mit der Benutzung der Einrichtungen der Berufsakademien Sachsen oder der Inanspruchnahme der Leistungen der Berufsakademie Sachsen.
- (2) Die Gebühren, Auslagen und Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn die Berufsakademie Sachsen nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Die Berufsakademie Sachsen kann eine Vorauszahlung der Gebühren, Auslagen und Entgelte verlangen.
- (4) Die Gebühren, Auslagen und Entgelte für gegebenenfalls umsatzsteuerpflichtige Leistungen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 6 Nutzung von Räumlichkeiten, Laboreinrichtungen und Geräten

- (1) Die Nutzung von Räumlichkeiten, Laboreinrichtungen und Geräten zur Erfüllung der Aufgaben der Berufsakademie Sachsen nach § 1 Sächsisches Berufsakademiegesezt (SächsBAG) ist grundsätzlich gebühren- und entgeltfrei.
- (2) Für die Überlassung von Räumlichkeiten sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Laboreinrichtungen und Geräten für Zwecke, die nicht unmittelbar der Aufgabenerfüllung der Berufsakademie nach § 1 SächsBAG entsprechen, werden Entgelte erhoben.
- (3) Voraussetzung der Nutzung von Räumlichkeiten sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Laboreinrichtungen und Geräten ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit der Berufsakademie Sachsen, der die Höhe der Entgelte festsetzt. Bei der Nutzung von Räumlichkeiten sind bestehende Vorgaben des Sächsischen Immobilien- und Baumanagement (SIB) zu beachten.
- (4) Bei der Nutzung von Räumlichkeiten sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Laboreinrichtungen und Geräten durch Beschäftigte der Berufsakademie Sachsen im Rahmen einer Nebentätigkeit sind die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Nebentätigkeitsverordnung - SächsNTVO) vom 16. September 2014 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Bei der Festlegung der Höhe der Entgelte für die Nutzung von Räumlichkeiten sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Laboreinrichtungen und Geräten ist die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 (SächsABI. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebühren- und Entgeltordnung wurde von der Direktorenkonferenz am 13.12.2022. beschlossen. Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen bisherigen Gebühren- und Entgeltordnungen der einzelnen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen außer Kraft.

Glauchau, den 29.12.2022



.....

Kanzler Berufsakademie Sachsen

Anlage: Kostenverzeichnis Berufsakademie Sachsen

Nr.	Gegenstand	Betrag in €
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Zweitausfertigung Bachelorurkunde (deutsch o. englisch)	10,00
1.2	Zweitausfertigung Diploma-Supplement (6 A4-Seiten)	10,00
1.3	Zweitausfertigung eines Zeugnisses (4 A4-Seiten), eines Scheines (als Teilnehmernachweis mit ETCS Punkten)	20,00
1.4	Bewertung eines ausländischen Bildungsabschlusses	25,00 – 150,00
1.5	Beglaubigung ¹ pro Dokument (nur Dokumente der Berufsakademie Sachsen, max. 5 Seiten) jede weitere Seite jedoch max. ¹ Beglaubigungstext: "..." Die Übereinstimmung der vor-/umstehenden Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift der/des _____ wird hiermit amtlich beglaubigt.	5,00 1,00 50,00
1.6	Archivrecherchen zeitlicher Aufwand von mehr als einer halben Stunde je angefangener halben Stunde	30,00
1.7	Rechtsbehelfsgebühr (gemäß Widerspruchsbescheid)	10,00 bis 200,00
1.8	Mahngebühren	8,00
1.9	Fehlerhafte Lastschrift	10,00
1.10	Ersatzausstellung des Studenten- oder Mitarbeiterausweises bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust	20,00
1.11	Entgelte für Versanddienstleistungen auf dem Postweg, Aufwendungen für Eilzustellungen, Wertversicherungen, Verpackung und andere Zusatzaufwendungen	nach Kostenanfall
1.12	Adressenermittlung bei den Einwohnermeldeämtern	nach Kostenanfall
2.	Bibliothek	
2.1	Verzugsgebühren bei Überschreiten der Leihfrist von Medien je Medieneinheit - Je angefangener Woche - höchstens jedoch je Medieneinheit	1,50 15,00

2.2	Nehmender Leihverkehr, national und international (kostenfrei für Mitglieder und Angehörige der BAS) je Bestellung incl. 20 Seiten Kopien DIN A4	1,50
2.3	Gebender Leihverkehr national Je rückgabepflichtiger Medieneinheit bzw. Lieferung incl. 20 Kopien (DIN A4) Kopien je Seite DIN A4 sw Kopien je Seite DIN A3 sw	kostenfrei 0,10 0,20
2.4	Gebender Leihverkehr international Je rückgabepflichtiger Medieneinheit bzw. Lieferung incl. 20 Seiten in Papier Mehrkopien je Seite DIN A4 sw Mehrkopien je Seite DIN A3 sw	7,50 0,10 0,20
3.	Auslagen	
3.1	Ausweisverlust oder physischer Beschädigung	10,00
3.2	Für beim Nutzer, bei der Nutzerin abhanden gekommenes oder beschädigtes Bibliotheksgut nach Prüfung durch die Bibliothek	Wiederbeschaffungswert zzgl. 10,00 pro Medium
4.	Entgelte für Kopien an Kopiersystemen	
	A 4 sw	0,05
	A 3 sw	0,12
	A 4 farbig	0,15
	A 3 farbig	0,40
	Doppelseitig	doppelter Preis
5.	Sonstiges	
5.1	Wohnheim: Prüfung privater ELT-Geräte je nach Standort gemäß Mietvertrag, pro Gerät	0,50
5.2	Entfernung Parkkralle gemäß Hausordnung des Standortes	20,00
5.3	Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels	nach Aufwand